



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



[Startseite](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [4 Schule - Wissenschaft - Kultur](#) > [41 Schule](#) > [415.01 Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsverordnung, SpoFöV\)](#)

1. Kapitel: Sport in der Schule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 Sportunterricht

Im Sportunterricht werden im Rahmen des ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und ausgebildet.

Art. 47 Qualitätsentwicklung und Monitoring

¹ Die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der Schulen müssen den Sportunterricht mit berücksichtigen.

² Der Sportunterricht wird erfasst vom Bildungsmonitoring, das Bund und Kantone gemeinsam durchführen.

2. Abschnitt: Sportunterricht an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen

Art. 48 Begriff

¹ Als obligatorische Schulen gelten die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung obligatorisch zu besuchenden Kindergartenjahre, die Klassen der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe I.

² Als Schulen der Sekundarstufe II gelten die Mittelschulen, namentlich die Gymnasien und die Fachmittelschulen.

Art. 49 Umfang des Sportunterrichts

¹ Im obligatorisch zu besuchenden Kindergarten beziehungsweise in den ersten beiden Jahren der achtjährigen Primarstufe sind Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren.

² Unter Vorbehalt von Absatz 1 sind auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Unterrichtswoche zu erteilen.

³ An Mittelschulen sind pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen. Die Lektionen sind regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen.

Art. 50 Lehrplan

Die Kantone sorgen dafür, dass den Lehrpersonen Sport ein stufenspezifischer Lehrplan Sport zur Verfügung steht. Das BASPO arbeitet diesbezüglich inhaltliche Empfehlungen aus.

3. Abschnitt: Sportunterricht an Berufsfachschulen

Art. 51 Obligatorium

Für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵¹ ist der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen obligatorisch.

⁵¹ SR 412.10

Art. 52 Umfang

¹ Bei betrieblich organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht:

- a. bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht;
- b. bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 80 Jahreslektionen Sportunterricht.

² Bei schulisch organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht pro Schuljahr mindestens 80 Lektionen.

³ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁵² legt die Anzahl Lektionen in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen fest.

⁴ Die Schullehrpläne regeln die Verteilung der Lektionen. Pro Tag werden höchstens vier Sportlektionen an die Mindestzahlen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

⁵² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 53 Rahmenlehrplan und Lehrpläne Sport

- ¹ Das SBFI erlässt nach Anhörung des BASPO einen Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung.
- ² Auf der Grundlage des Rahmenlehrplans erarbeiten die Berufsfachschulen einen Lehrplan Sport.
- ³ Die Kantone überprüfen die Qualität der Lehrpläne Sport und deren Umsetzung.

Art. 54 Qualifizierung der Lernenden

Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung der Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird.

4. Abschnitt:⁵³ Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. April 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 1513).

Art. 54a Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsangebote

- ¹ Der Bund kann öffentlichen und privaten nicht gewinnorientierten Institutionen Finanzhilfen gewähren für die Konzeption, Entwicklung, Koordination, Durchführung und Evaluation von Aus- und Weiterbildungsangeboten, die sich an Lehrerinnen und Lehrern richten, die Sport unterrichten, sowie der dazu gehörenden Lernmedien.
- ² Die Aus- und Weiterbildungsangebote müssen den Aufbau oder die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern bezwecken, die Sport unterrichten. Sie können auf eine oder mehrere Bildungstufen ausgerichtet sein.
- ³ Sie müssen:
 - a. gesamtschweizerisch oder für eine ganze Sprachregion durchgeführt werden; oder
 - b. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen Struktur durchführbar sein.

Art. 54b Verfahren

- ¹ Die Institution muss das Gesuch um Finanzhilfen dem BASPO einreichen.
- ² Das BASPO prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 54a erfüllt sind. Bei Gesuchen von privaten Institutionen holt es vor seiner Entscheidung die Beurteilung einer für die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sport unterrichten, zuständigen kantonalen Stelle oder der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das BASPO gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵⁴ eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei wird in erster Linie die Durchführung von Angeboten unterstützt, die der unmittelbaren Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sport unterrichten, dienen.

⁵⁴ SR 616.1

Art. 54c Höhe und Bemessung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung des zu Finanzhilfen berechtigenden Aus- und Weiterbildungsangebotes zusammenhängen.

³ Die Finanzhilfen bemessen sich nach:

- a. der Art und der Bedeutung eines Aus- und Weiterbildungsangebotes;
- b. dem Interesse des Bundes am Aus- und Weiterbildungsangebot;
- c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen oder Dritten;
- d. dem Aufwand für die Qualitätssicherung.

Alle Links dieser Seite(n)

1. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de?print=true&printId=%23tit_2%2Fchap_1
2. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1
3. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1/sec_1
4. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_46
5. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_47
6. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1/sec_2
7. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_48
8. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_49
9. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_50
10. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1/sec_3
11. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_51
12. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#fn-d45989e1673>
13. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/deeli/cc/2003/674/de>
14. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_52
15. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#fn-d45989e1704>
16. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/deeli/oc/2004/746/de>
17. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_53
18. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_54
19. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1/sec_4
20. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#fn-d45989e1748>
21. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#tit_2/chap_1/sec_4
22. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/deeli/oc/2020/303/de>
23. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_54_a
24. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_54_b

25. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#fn-d45989e1805>
 26. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/deeli/cc/1991/857_857_857/de
 27. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de#art_54_c
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/461/de?&printId=%23tit_2%2Fchap_1